

(K.G.A. II, S. 320) und vom 15. Oktober 1900 (K.G.A. III, S. 472) getan hat.

Ebenso ist die Ankündigung von zwei Gegenständen, des Audiphon Bernards und der Voltamittel in Württemberg durch besondere Verordnung ausdrücklich verboten.

Zu einer Verurteilung wegen Ankündigung eines Reklamemittels sind nach dem Wortlaut der Verordnungen zweierlei Feststellungen erforderlichlich:

1. die fälschliche Beilegung einer besonderen Wirkung und
2. die Absicht, über den Wert der Mittel zu täuschen.

Der Dolus muß also in objektiver und subjektiver Beziehung bewiesen werden. Ersteres wird in der Regel leicht gelingen, letzteres dagegen ist ebenso wie beim Betrugsparagraph mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden. Anhaltspunkte zur Handhabung der vorliegenden Bestimmungen geben die nachstehenden Urteile:

Die fälschliche Beilegung einer besonderen Wirkung kann durch die Behauptung erfolgen, daß eine Krankheit „am schnellsten nur“ durch ein bestimmtes Mittel erfolgreich bekämpft werden könne, wenn anderseits feststeht, daß dies ebenso gut oder besser auch durch andere Mittel geschehen kann. K.G. 28. November 1895 (K.G.A. I, S. 132).

Unter dem Wert der Mittel ist nicht lediglich der Geldwert, sondern auch der Wert als Heilmittel zu verstehen. K.G. 23. Juni 1898 (K.G.A. II, S. 318).

In zwei weiteren Entscheidungen vom 17. Februar 1898 (K.G.A. II, S. 341) und 6. April 1899 (K.G.A. II, S. 320) hat das K.G. die Feststellung, daß der Angeklagte sich bewußt war, daß dem angekündigten Mittel die ihm beigelegten Wirkungen unmöglich zukommen konnten, als zur Verurteilung ausreichend angesehen.

8. Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln.

Unter den Rechtsnormen, welche die Ankündigung von Heilmethoden betreffen, kommen in erster Reihe in Betracht die in fast allen preußischen Regierungsbezirken auf Grund der Ministerialverordnung vom 28. Juni 1902 erlassenen Polizeiverordnungen über die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen, die auch in einigen Bundesstaaten Nachahmung gefunden haben. Diese Verordnungen haben in der Regel fünf Paragraphen. Die beiden ersten befassen sich mit der Anmeldung dieser Personen beim zuständigen Kreisärzte, berühren also die

vorliegende Materie nicht, der letzte Paragraph enthält die Strafbestimmung. Mit Ankündigungen beschäftigen sich nur die Ziffern 3 und 4. Der Wortlaut derselben gleicht in den meisten Fällen dem vom Minister angegebenen Muster (s. Seite 10). Ziffer 3 verbietet danach unter gewissen Bedingungen alle Anzeigen nicht approbierter Heilpersonen, ohne Rücksicht auf den Gegenstand, den sie betreffen, oder den Zweck, den sie verfolgen; Ziffer 4 nur die Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind.

Den Begriff Heilmethode hat das K.G. im Anschluß an eine andere Verordnung schon einmal umschrieben und dabei folgendes festgestellt:

K.G. 12. November 1900 (K.G.A. III, S. 456).

In den betreffenden Inseraten wird Heilung von „Haut-, Harn-, Blasen- und Nierenleiden, speziell veralteten Fällen von Frauenkrankheiten“ — aller Haut-, Harn- und Blasenleiden, Geschwüren jeglicher Art, eben solcher Frauenkrankheiten“, „von Haut- und Harnleiden, speziell veralteten und hartnäckigen Fällen“ angekündigt. Damit haben die Angeklagten lediglich angekündigt, daß sie die betreffenden Leiden heilen, sie haben aber, was allein in Frage kommt, eine Methode, d. h. ein bestimmtes Verfahren zur Heilung dieser Leiden nicht angekündigt, d. h. dem Publikum bekannt gegeben.

Dieses Urteil kann für die Zukunft große Bedeutung gewinnen. Denn es geht aus ihm hervor, daß das bloße Anbieten eines Heilkundigen, diese oder jene Leiden zu heilen, nicht unter den § 4 der genannten Verordnungen fallen kann, da unter einer Methode ein bestimmtes Verfahren zu verstehen ist.

Während sich Ziffer 3 nur auf Ankündigungen nicht approbierter Heilpersonen bezieht, ist das Verbot in Ziffer 4 seinem Wortlaut nach ganz allgemein gehalten. Wie der Minister in dem Rundschreiben vom 7. April 1903 (s. Seite 12) angegeben hat, soll sich jedoch auch diese Ziffer nur auf die in § 1 genannten nicht approbierten Heilkünstler beziehen. In einigen Regierungsbezirken — Marienwerder, Köslin, Bromberg, Liegnitz, Magdeburg, Arnberg und Sigmaringen — ist dies im Texte der Verordnung auch direkt zum Ausdruck gebracht; in den übrigen Fällen dürfte sich diese Beschränkung in der Regel aus der Überschrift und der ganzen Tendenz der Verordnung herleiten lassen. Bei sechs Verordnungen — von Berlin, Lüneburg, Münster, Wiesbaden, Bremen und Hamburg — ist dagegen die Überschrift bezw. die Verordnung selbst so gefaßt, daß man annehmen kann, es sei hier gerade eine ganz allgemeine, nicht auf Kurpfuscher be-

schränkte Ausdehnung des fraglichen Ankündigungsverbots beabsichtigt gewesen. Die Rechtslage ist also in dieser Beziehung eine recht unsichere und wenig einheitliche.

In zwei Bundesstaaten, Hamburg und Oldenburg, ist außerdem und zwar ganz allgemein ohne Rücksicht auf die Art des Inserats die Ankündigung von Geheimkuren untersagt.

Dieser dem Wort Geheimmittel nachgebildete Ausdruck ist ein höchst unglücklicher. Denn eine Kur bzw. Methode der Heilbehandlung ist kein materielles Ding wie ein Mittel, über welches man genaue Angaben machen kann. Eine Kur oder Methode ist nur ein theoretischer Begriff für die auf einem bestimmten Prinzip beruhende Behandlung eines Kranken oder einer Krankheit. Ihre Ausübung in der Praxis kann je nach dem Fall ganz verschieden sein, so daß es häufig ganz unmöglich ist, vorher über die Kur bestimmte Angaben zu machen. Nach Analogie der Geheimmitteldefinition müßte man aber für eine **Geheimkur** folgende Begriffsbestimmung aufstellen:

Eine Geheimkur ist ein zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art bei Menschen oder Tieren bestimmtes Verfahren, über dessen Art und Anwendung nicht spätestens bei der Ankündigung vollständige und gemeinverständliche Angaben gemacht werden.

Während zur Auslegung der Polizeiverordnungen über die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen noch keine bemerkenswerten Gerichtsentscheidungen vorliegen, ist ihre Rechtsgültigkeit mit bezug auf die Reichsgesetze bereits mehrfach geprüft worden. Die Verordnungen sind dabei in vollem Umfange als rechtsgültig anerkannt worden. Die betreffenden Urteile lauten:

K.G. 16. April 1903 (Min.Bl. f. Med.-Ang. S. 203).

Reichsrechtlich stehen der Vorschrift keine Bedenken entgegen; landesrechtlich findet sie ihre Begründung in § 6 f und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wonach die Sorge für Leben und Gesundheit zu den Gegenständen polizeilicher Vorschriften gehört, in Verbindung mit § 6 des Gesetzes betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 (Ges.-S. S. 172) und des § 46 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (Min.Bl. für Medizinal- usw. Angelegenheiten S. 13 f.).

K.G. 28. Mai 1903 (Min.Bl. für Med.-Ang. S. 242).

Die materielle Rechtsgültigkeit der von dem Vorderrichter zur Anwendung gebrachten Bestimmung unterliegt keinem Bedenken. Sie findet ihre gesetzliche Stütze in den §§ 6 f. und 12 des Gesetzes vom 11. März

1850 und dem § 10 II, 17 A.L.R., denn das ausgesprochene Verbot hat zum Gegenstand die Sorge für Leben und Gesundheit, auch soll durch das Verbot das Publikum vor Gefahren geschützt werden, die ihm durch derartige auf Täuschung hinzielende Anzeigen nicht approbierter Heilkundiger drohen. Daß der in dem ausgesprochenen Verbot enthaltene Tatbestand durch das Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 insbesondere die §§ 1 und 4 in einer erschöpfenden und eine Polizeiverordnung ausschließenden Weise geregelt worden ist, wie die Revision meint, kann nicht anerkannt werden. Das Gesetz vom 27. Mai 1896 ist, wie auch sein Name zeigt, erlassen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Es sollen durch dasselbe die Gewerbetreibenden gegen unlautere geschäftliche Maßnahmen von seiten anderer Gewerbetreibenden geschützt werden. Das durch den § 1 gegebene Recht, auf Unterlassung und Entschädigung zu klagen, ist ebenso wie das Recht, bei dem Vorliegen des im § 4 unter Strafe gestellten Tatbestandes auf Bestrafung anzutragen, nach den §§ 1 und 12 nur solchen Gewerbetreibenden gegeben, die Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellen oder in den geschäftlichen Verkehr bringen oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen.

Die Polizeiverordnung geht aber von ganz anderen Gesichtspunkten aus. Sie hat zum Gegenstand die Sorge für Leben und Gesundheit und nicht den Schutz gewerblicher Interessen, sie will das Publikum als solches schützen und nicht lediglich die Gewerbetreibenden, von deren Antrag außerdem nach dem Reichsgesetz die Bestrafung abhängig ist. Die Gültigkeit der in Frage kommenden Vorschrift des § 3 der Polizeiverordnung wird also durch die §§ 1 und 4 des Reichsgesetzes nicht ausgeschlossen, da sie mit den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht im Widerspruch steht. Der in dem § 4 unter Strafe gestellte Tatbestand ist nur insoweit abschließend und erschöpfend geregelt, als es sich um Strafbestimmungen handelt, die die Gewerbetreibenden gegen unlautere Konkurrenz von seiten anderer Gewerbetreibender schützen sollen.

Noch in einer dritten Entscheidung vom 11. Februar 1904 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 14) hat dann das K.G. die gleiche Anschauung niedergelegt. Auch das R.G. hat in einem Urteil vom 15. Januar 1904 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 7) die Rechtsgültigkeit dieser Ankündigungsverbote bestätigt.

Die Ankündigung von Heilmethoden kann jedoch nicht nur aus den angeführten Polizeiverordnungen strafbar sein, sondern auch dann, wenn darin gleichzeitig die Ankündigung eines Geheimmittels zu finden ist. Dann liegt eine Übertretung der Ankündigungsverbote von Geheimmitteln durch verschleierte Ankündigung solcher Mittel vor. Das K.G. hat in mehreren Urteilen entschieden, daß die Ankündigung einer noch nicht bekannten Kur, wenn aus der Anzeige hervorgeht, daß Geheimmittel dabei verwendet werden, als Ankündigung von Geheimmitteln anzusehen ist. Von Bedeutung sind namentlich folgende Urteile des K.G.: vom 9. Januar 1893 und 8. Juni 1893 (Sp. S. 499) gegen die Mohrmannschen Bandwurmkuren, vom 23. September

1901 (K.G.A. III, S. 460) gegen die Jacobischen Heilkuren und Heiltränke, vom 21. April 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 34) gegen die Behandlung von Gicht mit Oxonyd-Präparaten. Dagegen kann in der Empfehlung einer schon lange allgemein bekannten Heilmethode, wenn dabei auf angewendete Mittel auch nicht andeutungs- oder beziehungsweise verwiesen wird, nicht als Ankündigung von Geheimmitteln angesehen werden. Das ist in folgenden Urteilen festgestellt: K.G. 9. Februar 1891 (Sp. S. 525): Baunscheidtismus, K.G. 31. Oktober 1895 (K.G.A. I, S. 131): Sanjana-Heilmethode, O.V.G. 8. Juni 1898 (K.G.A. II, S. 184): Magnetismus.

9. Ankündigung von Gegenständen zu unzüchtigem Gebrauch.

Es existieren zwei Strafbestimmungen, welche aus sittlichen Gründen die Ankündigung gewisser Gegenstände und Mittel verbieten: § 184 Ziffer 3 St.G.B. (s. Seite 5) und eine Berliner Polizeiverordnung vom 1. Januar 1900 (s. Seite 17).

a. § 184³ St.G.B.

Dieser Paragraph, der, wie sich später zeigen wird, auch allein in Betracht kommt, ist durch die Novelle vom 25. Juni 1900, die sog. lex Heinze, dem St.G.B. eingefügt worden. Er verbietet ganz allgemein die Ankündigung oder Anpreisung von „Gegenständen, die zu unzüchtigen Gebrauche bestimmt sind“.

Unter Gegenständen sind nicht nur Apparate oder Vorrichtungen, wie Präservativs und dergl. zu verstehen, sondern auch medizinische Präparate, die nach Art eines Arzneimittels ge- und verbraucht werden, wie antikonzeptionelle Mittel, Pessarien, Schutzmittel gegen Übertragung von Geschlechtskrankheiten und ähnliche Zubereitungen. Daher kann die Bestimmung unter Umständen auch gegen Mittel, die einen streng medizinischen, wissenschaftlichen Charakter haben, angewendet werden. Eine gründliche Auslegung des § 184³ hat das R.G. in folgendem Urteile gegeben:

R.G. 23. September 1901 (K.G.A. III, S. 430).

Die Beantwortung der Frage, ob ein Gegenstand zu unzüchtigem Gebrauch „bestimmt“ sei, kann vernünftigerweise nicht lediglich von der zufälligen Absicht des Verfertigers oder vollends von der willkürlichen Behauptung eines anderen abhängig gemacht werden. Wenn das gesetzgeberische Ziel wirklich erreicht werden soll, die Erregung von Ärgernis